

Die steigende Medienpräsenz und die Fülle der Fachtagungen und Veranstaltungen der letzten Monate spiegeln den enormen Aufschwung der Mediation in der österreichischen Gesellschaft wieder. Der Gesetzgeber hat überfallsartig mit einem vieldiskutierten Entwurf darauf reagiert.

In unserer zweiteiligen Interviewreihe befassen wir uns heute mit der Dynamik des Prozesses der Gesetzgebung und den Rahmenbedingungen. Inhalte und präzise Aussagen der fertigen Regierungsvorlage werden Anfang Juni im 2. Teil ausführlich dargelegt.

(zeit) Druck & Zwangsbeglückung durch den Gesetzgeber – ein Widerspruch zur Mediation...?

Sabine & Barbara Petsch im Gespräch mit Michael Stormann, leitender Staatsanwalt im Bundesministerium für Justiz und Leiter der Abteilung I/1.

Sabine Petsch: Was war aus Ihrer Sicht der Anlass für ein Mediationsgesetz?

Der Anlass war eindeutig die Detailregelung durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz, wo die letzte Tranche der Familienrechtsmediation geregelt wurde und so der restliche Bereich der Mediation, vor allem der wichtige Teil der Wirtschaftsmediation als ungeregelt darlag.

Barbara Petsch: Wer hat bis jetzt alles mitgearbeitet, sind andere Ministerien noch damit befasst?

Unser Haus hat natürlich das Sozialressort (Abteilung Dr. Filler) kontaktiert, die mit der geförderten Mediation schon Erfahrungen gemacht haben. Wir haben uns auch immer wieder mit den Beamten des Sozialressort beraten, die für das Psychotherapiegesetz zuständig sind, weil es ja hier eine doch signifikante Parallelität der einzelnen Regelungspunkte und der Materie gibt. Eine entscheidende Mitsprache war aber eigentlich nicht zu bemerken.

Sabine Petsch: Wer und in welchem Ausmaß konnte an der Entscheidungsfindung teilnehmen?

Das BMJ hat bereits sehr frühzeitig eine Liste der an der Mediation interessierten Personen und Stellen angelegt hatte und die größten Organisationen auf dem Gebiet der Mediation wie ÖBM, die Plattform Mediation, der AVM, die Vereinigung Mediation im Notariat, die großen Interessensvertretungen wie Arbeiterkammer, Bundeswirtschaftskammer zu den Gesprächen eingeladen. Zu den Besprechungen waren also die repräsentativen Vereinigungen, die an der Mediation interessiert sind, eingeladen, denen aber natürlich freigestellt wurde, wieviele Personen sie schicken. Das kann man natürlich nicht limitieren.

Barbara Petsch: Wann soll, wann kann das Gesetz aus derzeitiger Sicht in Kraft treten?

Ich würde sagen, das müssen wir einmal sehr vorsichtig sein. Ich würde meinen, es könnte in diesem Sommer beschlossen werden. Das ist einmal das Entscheidende und gibt es gute Chancen dafür und wenn es dann diesen Sommer beschlossen wird, sieht ja auch der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf ein gestuftes Inkrafttreten vor. Zunächst einmal bildet der Minister einen Beirat, dann erlässt dieser Beirat Verordnungen, die eben die Frage Ausbildungsinhalte betreffen, dann kann anhand der festgelegten Ausbildungsinhalte daran gegangen werden, Ausbildungsinstitute zu zertifizieren, anzuerkennen und erst als nächster Schritt kann daran gegangen werden, eine Liste von Mediatoren aufzustellen. Wir kümmern uns zunächst einmal um die Hennen und Hähne und dann kann man schauen, wie man zum Ei kommt.

Barbara Petsch: Das bedeutet also, dass es ein stufenweises Inkrafttreten gibt?

Das Inkrafttreten ist nicht als ein starrer fixer Zeitpunkt, sondern es ist eine Art dynamischer Prozess zu sehen. Das heißt, man braucht also dann gesetzliche Bestimmungen, die Vollzugsbehörden in die Lage versetzen, bereits die ersten Vollzugsschritte zu setzen, aber letztlich irgendwann einmal auf dem Horizont auftauchende Verbote werden das Letzte sein, was in Kraft tritt. Davor muss einmal alles aufgebaut sein.

Sabine Petsch: Wird die geförderte Mediation nach § 39c Flag in das neue Gesetz aufgenommen?

Das neue Gesetz wird möglicherweise Auswirkungen auf die Förderungsrichtlinien haben. Jene Qualitätsstandards, die für geförderte Familienmediation erlassen worden sind, müssen nicht zwangsläufig jene Qualitätsstandards sein, die dann für die Gesamtmediation oder für die Wirtschaftsmediation maßgeblich erklärt werden. Das sind doch unterschiedliche Dinge. Man muss sich natürlich über eines im klaren sein: die Begutachtungsphase hat das Ausschließlichkeitskonzept mit sich gebracht, d.h. dass nur, wer in einer Liste eingetragen ist, Mediation in Zivilrechtssachen machen darf. Dem Sozialressort nichts anderes über bleiben, als letztlich die Mediatoren, die es fördert, auch Mediatoren nach dem dann geltenden Recht sind. Was Illegales zu fördern wird man ja dem Sozialressort nicht unterstellen können. Es ist also wahrscheinlich, dass es zu einer Anpassung der Förderungsrichtlinien zu § 39c Familienlastenausgleichsgesetz kommen wird. Aber wie gesagt, das ist alles in der jetzigen Phase nicht exakt abschätzbar.

Barbara Petsch: Wird die Möglichkeit bestehen, noch etwas einbringen zu könne?

Der Gesetzgeber, der die Entschließung des Mediationsgesetzes gemacht hat, hat die Materie als dringend eingestuft hat, sonst hätte er nicht eine relativ so kurze Frist gesetzt. Ein kurze Frist ist in der Regel im Vergleich mit längeren Gesprächen nicht besonders günstig, aber man muss es natürlich auch umgekehrt sehen. Wenn Dinge eingebracht werden, die Sinn machen, die im konkreten Fall eine entsprechende Umsetzung ergeben, dann ist es natürlich niemals für Gespräche zu spät. Sehr viele Argumente sind ja schon überlegt worden und in den Begutachtungsentwurf eingeflossen. Dinge wieder und wieder und wieder diskutieren, das geht nicht. Ein Gesetzgebungsprojekt ist nicht etwas, was wie eine Mediation nur dann zustande kommt, wenn alle einverstanden sind, weil die Kunst es allen Recht zu machen ist, zumindest denen, die ein Gesetz ausarbeiten und denen, die ein Gesetz beschließen, nur in ganz seltenen Fällen gegönnt.

Sabine Petsch: Würden Sie der Mediation vertrauen, wenn Sie in der Situation wären?

Sagen wir es einmal so: es gibt durchaus Situationen, wo ich mir vorstellen kann, dass auch in eigenen Dingen, das Ergebnis einer Mediation das Angenehmere ist als eine gerichtliche Entscheidung, denn wo die Mediation ihre große Chance hat, ist also in Konflikten, die zwischen Personen herrschen, die noch längere Zeit eine gemeinsame Basis haben werden,

und da ist es wahrscheinlich sinnvoller das Einführen einer Gesprächskultur, selbst im einfachsten Rahmen eines Konfliktmanagements.

Barbara Petsch: Zum Abschluss bitte wir Sie noch um eine Botschaft an unsere Leser:

Es gibt keinen Grund, dass die Mediatoren Angst haben müssen; der österreichische Gesetzgeber wird sicher mit sehr hoher Verantwortung an die Mediation, an die Regelung der Mediation, gehen und sicher die Regelungen so gestalten, dass sie der Mediation förderlich sind. Er wird aber auch aus den eigenen Erfahrungen seine Lehre ziehen. Es ist also für uns sozusagen gute Tradition, gemachte Entscheidungen nach der Entscheidung einer kritischen Evaluation zu stellen. Es geht nicht darum eine starre Regelung hinzuklotzen, sondern eine Art Konzept zu entwerfen, mit dem man dynamisch auf die erforderlichen Gegebenheiten reagieren kann. Es wird also geschaut wird, wie sich die Neuregelung bewährt.

Sabine Petsch: Über die Inhalte werden wir also ein anderes Mal sprechen?

Im Moment sind die Dinge im Fluss, also jetzt ist es so, wie ein Schiff auf hoher See, da sieht man eigentlich auch nichts, da kann man noch nicht sagen, welches Land man erreichen wird, aber wenn man dann das Land gefunden hat, dann kann man über das Land reden, aber vorher geht's nicht.